

Ausgang 19.8. - 8.205

UNIVERSITÄT SIEGEN



Theorie  
und Praxis  
für Karrieren  
von morgen

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 28. Juli 2005

Nr. 18/2005

---

Inhalt:

**Prüfungsordnung**

**für das Studium**

**Master of Arts in Economics  
(Volkswirtschaftslehre)**

**an der  
Universität Siegen**

**Vom 11. Juli 2005**

**Prüfungsordnung**  
**für das Studium**  
**Master of Arts in Economics**  
**(Volkswirtschaftslehre)**  
**an der Universität Siegen**  
**Vom 11. Juli 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Studienangebot
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

### II. Master-Prüfung

- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 17 Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Seminarleistungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Zusatzleistungen
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung
- § 23 Zeugnis und Urkunde

### III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Geltungsbereich

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### Anhänge

Anhang 1: Module und Modulelemente

Anhang 2: Beispiel für Studienverlauf und Prüfungen

Anhang 3: Gliederung des Studiums in integratives Fach und berufsorientierte Studien

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der insbesondere europabezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt.

(2) Im Master-Studium (MA-Studium) sollen den Studierenden auf der Grundlage des sechssemestrigen Studiums der Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) oder eines anderen gleichwertigen Studiums vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen insbesondere zu Problemen der europäischen Wirtschaft vermittelt werden.

#### § 2

#### Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. <sup>2</sup>Dieses wird aus der Volkswirtschaftslehre in dominanter Weise, der Managementlehre und den Quantitativen Methoden gebildet.

(2) Das modulare Lehrangebot besteht aus dem integrativen Fach und berufsorientierten Studien.

(3) <sup>1</sup>Das integrative Fach wird aus den Modulen der volkswirtschaftlichen Fächer (Module 1 bis 3) und dem Modul der Managementlehre (Modul 4) gebildet. <sup>2</sup>Die berufsorientierten Studien erfolgen in den Kommunikationsseminaren in Volkswirtschaftslehre, in den Quantitativen Methoden und in dem Wahlbereich (s. Anhang 1 und 3).

(4) Im integrativen Fach müssen 84 Leistungspunkte und in den berufsorientierten Studien müssen 36 Leistungspunkte nachgewiesen werden (s. Anhang 3).

### § 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Arts“ abgekürzt „M.A.“ verliehen.

### § 4 Zulassung zum Studium

Für den Studiengang wird zugelassen, wer

1. über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt und
2. die Bachelor-Prüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine nach § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat.

### § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Master-Abschluss beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

(2) Das Studium umfasst im integrativen Fach 34 Semesterwochenstunden und in den berufsorientierten Studien 20 Semesterwochenstunden (s. Anhang 3).

### § 6 Studienangebot

Die studierbaren Module und ihre Elemente sind im Anhang 1 aufgeführt.

### § 7 Modularisierung des Lehrangebots

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modularisiert. <sup>2</sup>Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. <sup>3</sup>Die Module haben einen Umfang von acht bis zehn Semesterwochenstunden.

(2) <sup>1</sup>In jedem Modul sowie Modulelement werden Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Module sowie Modulelemente werden benotet.

(3) <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die / der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Leistungen wird der studentische Arbeitsaufwand berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Benotete und mit Leistungspunkten versehene Leistungen können schriftliche und mündliche Leistungen sein. <sup>2</sup>Dabei soll angestrebt werden, dass innerhalb eines Moduls unterschiedliche Formen der Leistungserbringung – wie Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat – angeboten werden.

(5) In die Endnote des MA-Abschlusses gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen alle Noten der Modulelemente ein.

### § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. <sup>6</sup>Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogrammes des Fachbereiches an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. <sup>7</sup>Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. <sup>8</sup>Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>9</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.

(5) <sup>1</sup>Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung zum Master erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktsystem (siehe Anhang 2). <sup>2</sup>Leistungspunkte entsprechen ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Zu jeder studienbegleitenden Prüfung - s. § 15 Absatz 1 Nr. 1 - werden zwei Prüfungstermine angeboten. <sup>2</sup>Der erste Prüfungstermin findet unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit statt, der zweite vor Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters.

(3) <sup>1</sup>Zu jeder Prüfung für ein Modulelement ist eine gesonderte Meldung erforderlich. <sup>2</sup>Die Meldung für eine Prüfung zu einem Modulelement kann nur erfolgen soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen (§4) erfüllt sind. <sup>3</sup>Diese Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. <sup>4</sup>Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin

oder der Kandidat schriftlich von der Prüfung abmelden. <sup>5</sup>Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(4) Die Master-Prüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

## § 10 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor und Master of Arts in Economics (Volkswirtschaftslehre), den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre und den integrierten Studiengang Betriebswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Im Fall des Absatzes 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Er beschließt mit eif-



cher Mehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

## § 11

### Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf in der Regel nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die Master-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.



(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulelemente) werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note für ein Modul errechnet sich aus dem mit der in Anhang 2 angegebenen jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen (Modulelemente).

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung der Noten nach den ECTS-Richtlinien gilt:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	good	Gut
D	3,1 - 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	failed	nicht bestanden

(5) <sup>1</sup>Ein Modul - außer Modul 2 und Modul 3 - ist bestanden, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. <sup>2</sup>Im Modul 2 (Europäische Wirtschaft I) und im Modul 3 (Europäische Wirtschaft II) kann eine nicht ausreichende Leistung in einem der Modulelemente durch eine andere Prüfungsleistung des betreffenden Moduls mit mindestens der Note 2,0 kompensiert werden. <sup>3</sup>Die nicht ausreichende Leistung in einem Modulelement, die gemäß Satz 2 kompensiert werden kann, geht dennoch in die Note des Moduls wie auch in die Gesamtnote der Master-Prüfung ein.

(6) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module sowie die Masterarbeit

mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit der in Anhang 2 angegebenen jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module und der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet entsprechend den Angaben in Absatz 3.

(8) Bei der Bildung der Modulnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidaten mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

## II. Master-Prüfung

### § 14

#### Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfung in einem Modulelement ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).
- (2) Die Meldungen erfolgen jeweils schriftlich beim Prüfungsausschuss an den durch Aushang bekannt gemachten Terminen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in §4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er bereits eine Prüfung im Masterstudiengang der Wirtschaftswissenschaften oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Master-Prüfung in einem volkswirtschaftlichen oder hierzu vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
  4. der Prüfungsanspruch für eine Master-Prüfung in Wirtschaftswissenschaften verloren worden ist oder
  5. die /der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

## § 15

### Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen,
  2. den Seminarleistungen,
  3. der Masterarbeit.
  
- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
  
- (3) Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
  
- (4) <sup>1</sup>Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 zu bewerten. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13.
  
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Kollegialprüfung oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten oder als Einzelprüfung abgenommen. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt.
  
- (6) <sup>1</sup>Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Master-Prüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunkte-Konto für die Master-Prüfung im Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.
  
- (7) Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung wie auch für jede nicht bestandene Prüfungsleistung, die gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 kompensiert werden kann, werden Leistungspunkte gemäß den Angaben in Anhang 2 erworben.
  
- (8) Leistungspunkte können für die in Absatz 1 genannten Prüfungen nur erworben werden, wenn Leistungspunkte weder in der betreffenden Prüfung eines früheren Semesters noch durch Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung erworben worden sind.

## § 16

### Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten

- (1) <sup>1</sup>Durch studienbegleitende Prüfungen und Seminarleistungen - siehe § 15 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 - können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn
  1. die Lehrveranstaltung für den Masterstudiengang ausgewiesen ist,
  2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
  3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen oder eine individuell zurechenbare Studienleistung erbracht wurde,
  4. die Prüfungsleistung oder Studienleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 kompensiert werden kann,
  5. keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung erworben wurden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

(2) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.

(3) <sup>1</sup>In den Modulen 2 (Europäische Wirtschaft I) und 3 (Europäische Wirtschaft II) ist ein einmaliger Wechsel eines Modulelementes möglich. <sup>2</sup>Der Wechsel ist nur nach der zum ersten Male bestandenen oder nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung nach dem Abschluss eines Prüfungstermins im Semester möglich. <sup>3</sup>Die erworbenen Leistungspunkte wie auch die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen.

(4) Leistungspunkte können nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der in Anhang 2 geforderten Mindestpunktzahl notwendig sind.

(5) <sup>1</sup>Die für ein Modul erworbenen Leistungspunkte können – unbeschadet der Regelung in Absatz 3 – grundsätzlich nicht auf ein anderes Modul umgebucht werden. <sup>2</sup>Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 17

#### Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden der Wirtschaftswissenschaften erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeiten betragen eine Stunde.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer Prüfungsklausur eine mündliche Prüfung mit der Dauer von mindestens 30 Minuten für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ansetzen. <sup>2</sup>Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 15 Absatz 5 entsprechend.

### § 18

#### Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3, 4,7 oder 5,0) bewertet und erfolgt kein Wechsel eines Modulelementes gemäß § 16 Absatz 3, so kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens an einem Termin im folgenden Studienjahr erfolgen.

(3) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1.

### § 19

#### Seminarleistungen

(1) <sup>1</sup>Für jedes Seminar, das die Kandidatin oder der Kandidat mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser abschließt, wird ein Seminarschein (Leistungsnachweis) erteilt. <sup>2</sup>Für ein erfolgreich bestandenes Seminar erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.

(2) Die Seminare der Module 2 (Europäische Wirtschaft I) und 3 (Europäische Wirtschaft II) können aus allen Teilgebieten des jeweiligen Moduls gewählt werden.

(3) Eine Seminarleistung besteht aus schriftlicher Hausarbeit und Vortrag.

(4) Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die individuellen Beiträge deutlich unterscheidbar sein müssen.

## § 20 Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll inhaltlich auf dem Modul 2 (Europäische Wirtschaft I) oder dem Modul 3 (Europäische Wirtschaft II) basieren. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Themenstellung ein Vorschlagsrecht.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 11 Absatz (2) betreut werden. <sup>2</sup>Bei der Betreuung der Masterarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte mitwirken. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.

(3) Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 80 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungen sowie einen Seminarschein erworben haben.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Auf einen innerhalb der Frist nach den Satz 1 gestellten Antrag kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Bei einem Antrag auf Verlängerung wegen Krankheit ist § 12 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>In allen übrigen Fällen setzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit voraus, dass die Themenstellerin oder der Themensteller diese Verlängerung befürwortet.

(5) <sup>1</sup>Der Umfang der Masterarbeit soll inklusive wissenschaftlichem Apparat 60 Seiten in der Regel nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. <sup>4</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>5</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>6</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. <sup>7</sup>Die Masterarbeit ist als maschinengeschriebener Text in zwei gebundenen Exemplaren bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich



zu begründen. <sup>5</sup>Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 13 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Masterarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte.

## § 21

### Zusatzleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auf Antrag weiteren Prüfungsleistungen unterziehen.

(2) <sup>1</sup>Zusatzleistungen können aus den Katalogen der §§ 19 und 20, jeweils Absatz 2 und 3 der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre und aus dem Katalog des § 19 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung Volkswirtschaftslehre gewählt werden. <sup>2</sup>Zusatzleistungen können auch Prüfungsleistungen eines anderen Master- oder Diplomstudienganges sein.

(3) Zusatzleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 22 nicht berücksichtigt.

## § 22

### Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte gemäß Anhang 2 erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 zum dritten Male nicht bestanden worden ist oder
2. die Masterarbeit zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) <sup>1</sup>Über die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbefehlsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

## § 23

### Zeugnis und Urkunde

(1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

(2) <sup>1</sup>In das Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen

gen werden nach Modulen gemäß Anhang 1 geordnet ausgewiesen. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Masterarbeit und deren Note.

(3) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolvent werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Master-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 24

#### Ungültigkeit der Master-Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

(1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 25

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 26

#### Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für den Studiengang Master of Arts in Economics (Volks-



wirtschaftslehre) an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 27  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

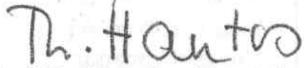
(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften – vom 24.11.2004.

Siegen, den 11.07.05

Die Rektorin

  
(Prof. Dr. Theodora Hantos)

## Anhang 1: Module und Modulelemente \*)

<b>Modul 1:</b>	<b>Vertiefung der Volkswirtschaftslehre</b>	<b>21 LP (16 LP<sup>1)</sup>)</b>	<b>10 SWS (8 SWS<sup>1)</sup>)</b>
M1 – A.1**)	Reale Außenwirtschaftstheorie und -politik	4 LP	2 SWS
M1 – B.1	Allgemeine Wirtschaftspolitik	4 LP	2 SWS
M1 – C.1	Wachstumstheorie und -politik	4 LP	2 SWS
M1 – D.1	Finanzwissenschaft	4 LP	2 SWS
M1 – E.2	Seminar <sup>1)</sup>	5 LP	2 SWS
<b>Modul 2:</b>	<b>Europäische Wirtschaft I: Geld, Währung und öffentliche Finanzen</b>	<b>21 LP</b>	<b>10 SWS</b>
M2 – F.1	Geldtheorie und -politik	4 LP	2 SWS
M2 – G.1	Öffentliche Finanzen in der EU I	4 LP	2 SWS
M2 – H.1	Monetäre Außenwirtschaftstheorie und -politik	4 LP	2 SWS
M2 – I.1	Konjunkturen und Stabilisierung	4 LP	2 SWS
M2 – J.2	Seminar <sup>2)</sup>	5 LP	2 SWS
<b>Modul 3:</b>	<b>Europäische Wirtschaft II: Produktion, Markt und Umwelt</b>	<b>21 LP</b>	<b>10 SWS</b>
M3 – K.2	Wettbewerbspolitik	4 LP	2 SWS
M3 – L.2	Industrieökonomik	4 LP	2 SWS
M3 – M.2	Umweltökonomik	4 LP	2 SV
M3 – N.2	Verteilungstheorie und -politik	4 LP	2 SWS
M3 – O.2	Seminar <sup>2)</sup>	5 LP	2 SWS
<b>Modul 4:</b>	<b>Internationales Management<sup>3)</sup></b>	<b>21 LP (16 LP<sup>1)</sup>)</b>	<b>10 SWS (8 SWS<sup>1)</sup>)</b>
M4 – 1.1	Innovationsmanagement	4 LP	2 SWS
M4 – 2.1	Internationale Besteuerung	4 LP	2 SWS
M4 – 3.1	Internationale Finanzierung	4 LP	2 SWS
M4 – 4.1	Internationale Rechnungslegung	4 LP	2 SWS
M4 – 5.1	Internationales Marketing	4 LP	2 SWS
M4 – 6.1	Internationales Personalmanagement	4 LP	2 SWS
M4 – 7.1	Internationales Prüfungswesen	4 LP	2 SWS
M4 – 8.2	Seminar <sup>1)</sup>	5 LP	2 SWS
<b>Modul 5:</b>	<b>Vertiefung der Quantitativen Methoden</b>	<b>10 LP</b>	<b>8 SWS</b>
M5 – Z1.1	Mathematik	5 LP	4 SWS
M5 – Z2.1	Statistik	5 LP	4 SWS
<b>Modul 6:</b>	<b>Wahlbereich<sup>4)</sup></b>	<b>16 LP</b>	<b>8 SWS</b>
M6 – P.2	Öffentliche Finanzen in der EU II	4 LP	2 SV
M6 – 9.2	Vertiefung zur Management-Rechnung und -lehre: Controlling	4 LP	2 SWS
M6 – Z3.2	Europäisches Wirtschaftsrecht	4 LP	2 SWS
M6 – Z4.2	Wirtschaftsinformatik	4 LP	2 SWS
M6 – Z5.2	Ökonometrie und angewandte Statistik	4 LP	2 SWS
M6 – ...	Weitere Modulelemente aus anderen Studiengängen	4 LP	2 SWS
		<b>Σ105 LP</b>	<b>Σ54 SWS</b>

\*) Die Inhalte der Modulelemente und die Art der Leistungserbringung werden durch Aushänge der Fachvertreter bekannt gemacht.

\*\*) Buchstaben-Kennung A-P: Modulelemente aus der Volkswirtschaftslehre    Ziffern vor dem Punkt: Modulelemente aus der Betriebswirtschaftslehre    Buchstabe Z – Ziffern – Kennung (Z1., Z2., ...): Modulelemente aus anderen Teilgebieten    Ziffer nach dem Punkt gibt das Studienjahr an.

<sup>1)</sup> Alternativ aus Modul 1 oder Modul 4. <sup>2)</sup> Aus dem Modulkatalog wählbar. <sup>3)</sup> Aus dem Modulkatalog 1.1 bis 7.1 sind 4 Modulelemente auszuwählen. <sup>4)</sup> Katalog wählbarer Fächer, auch kombinativ. Es sind 4 Modulelemente zu wählen.

## Anhang 2: Beispiel für Studienverlauf und Prüfungen

Modul / Modulelement		Semester			
Kenn-Nr.	Bezeichnung	1.	2.	3.	4.
<b>SWS / Art der Prüfung / Leistungspunkte</b>					
M1 – A.1	Reale Außenwirtschaftstheorie und -politik		2 SWS SP1/4LP		
M1 – B.1	Wachstumstheorie und -politik	2 SWS SP1/4LP			
M1 – C.1	Allgemeine Wirtschaftspolitik		2 SWS SP1/4LP		
M1 – D.1	Finanzwissenschaft	2 SWS SP1/4LP			
M1 – E.2	Seminar <sup>1)</sup>			2 SWS LN/5LP	
M2 – F.1	Konjunktur und Stabilisierung	2 SWS SP1/4LP			
M2 – G.1	Öffentliche Finanzen in der EU I		2 SWS SP1/4LP		
M2 – H.1	Monetäre Außenwirtschaftstheorie und -politik	2 SWS SP1/4LP			
M2 – I.1	Geldtheorie und -politik		2 SWS SP1/4LP		
M2 – J.2	Seminar <sup>2)</sup>			2 SWS LN/5LP	
M3 – K.2	Industrieökonomik				2 SWS SP1/4LP
M3 – L.2	Wettbewerbspolitik			2 SWS SP1/4LP	
M3 – M.2	Umweltökonomik			2 SWS SP1/4LP	
M3 – N.2	Verteilungstheorie und -politik			2 SWS SP1/4LP	
M3 – O.2	Seminar <sup>2)</sup>				2 SWS LN/5LP
M4 – 1.1	Innovationsmanagement				
M4 – 2.1	Internationale Besteuerung				
M4 – 3.1	Internationale Finanzierung				
M4 – 4.1	Internationale Rechnungslegung <sup>3)</sup>	2 SWS SP1/4LP	2 SWS SP1/4LP		
M4 – 5.1	Internationales Marketing	2 SWS SP1/4LP	2 SWS SP1/4LP		
M4 – 6.1	Internationales Personalmanagement				
M4 – 7.1	Internationales Prüfungswesen				
M4 – 8.2	Seminar <sup>1)</sup>			2 SWS <sup>4)</sup> LN/5LP	

\* Die Inhalte der Modulelemente und die Art der Leistungsbringung werden durch Aushänge der Fachvertreter bekannt gemacht.

LP – Leistungspunkte, LP entsprechen ECTS – Punkten, LN – Leistungsnachweis

SP1 – schriftliche Prüfung 1-stündig

<sup>1)</sup> Alternativ aus Modul 1 oder Modul 4. <sup>2)</sup> Aus dem Modulkatalog wählbar. <sup>3)</sup> Aus dem Modulkatalog 1.1 bis 7.1 sind 4 Modulelemente auszuwählen. <sup>4)</sup> In den Summenzeilen des 3. Semesters ist nur 1 Seminar enthalten, s. Fußnote 1).

M5 – Z1.1	Mathematik	4 SWS SP1/LP5				
M5 – Z2.1	Statistik		4 SWS SP1/LP5			
M6 – P.2	Öffentliche Finanzen in der EU II			2 SWS SP1/4LP		
M6 – 9.2	Vertiefung zur Manage- ment-Rechnung und – lehre: Controlling			2 SWS SP1/4LP	2 SWS SP1/4 LP	
M6 – Z3.2	Europäisches Wirt- schaftsrecht		5)	2 SWS SP1/4 LP		
M6 – Z4.2	Wirtschaftsinformatik			2 SWS SP1/4LP		
M6 – Z5.2	Ökonometrie und ange- wandte Statistik			2 SWS SP1/4LP		
M6 – ...	Weitere Modulelemente aus anderen Studiengän- gen					
Masterarbeit					15 LP	
Σ LP		29	29	34	28	<b>120</b>
Σ SWS		16	16	16	6	<b>54</b>
Σ SP (in Stunden)		7	7	6	2	<b>22</b>
LN				2	1	<b>3</b>

LP – Leistungspunkte, LP entsprechen ECTS – Punkten

LN - Leistungsnachweis

SP1 – schriftliche Prüfung 1-stündig

5) Freie Wählbarkeit der Modulelemente nach gewünschter Spezialisierung im Umfang von 6 SWS bzw. 12 LP.

### Anhang 3: Gliederung des Studiums in integratives Fach und berufsorientierte Studien

Integratives Fach			berufsorientierte Studien			
Modul 1 <sup>1)</sup>	8 SWS	16 LP				
Modul 2	8 SWS	16 LP	Modul 2			
			J 2	2 SWS	5 LP	LN
Modul 3	8 SWS	16 LP	Modul 3			
			O 2	2 SWS	5 LP	LN
Modul 4 <sup>1)</sup>						
	8 SWS	16 LP				
			Modul 5	8 SWS	10 LP	SP
			Modul 6	8 SWS	16 LP	SP
MA-Arbeit		15 LP				
<b>Σ</b>	<b>34 SWS</b>	<b>84 LP</b>		<b>20 SWS</b>	<b>36 LP</b>	

LP Leistungspunkte

LN Leistungsnachweis

SP Schriftliche Prüfung

<sup>1)</sup> Wahlweise in Modul 1 oder 4 zusätzlich 1 Seminar (2 SWS/5 LP); in Summe SWS und LP enthalten.